

1. Änderung des Geschäfts- verteilungsplans

des Thüringer Landesarbeitsgerichts

für das

Geschäftsjahr 2020

Stand: 16. März 2020



Das Präsidium des Thüringer Landesarbeitsgerichts hat am 16.03.2020 mit sofortiger Wirkung beschlossen:

Anlässlich der Verschärfung und exponentiellen Ausbreitung des sog. Coronavirus wird der Geschäftsverteilungsplan für die richterlichen Geschäfte 2020 wie folgt ergänzt:

Nach B. II. 2. wird folgende Ziffern 3 und 4 angefügt:

3. Notvertretung

a) Ist wegen Verhinderung aller Vorsitzenden eine Vertretung durch eine Vorsitzende des Thüringer Landesarbeitsgerichts nicht möglich, ordnet auf Antrag des Präsidiums, in Eilfällen der Präsidentin, die Landesjustizverwaltung, derzeit das TMMJV, die Vertretung (§§ 117, 70 GVG entsprechend).

b) In Pandemiefällen stellt die Präsidentin oder im Falle ihrer Verhinderung die Vertreterin den Antrag vorab vorsorglich aufschiebend bedingt durch den Fall der eigenen Verhinderung und auflösend bedingt durch den Wegfall der Verhinderung einer anderen Vorsitzenden, sobald sie einziges verbleibendes Präsidiumsmitglied ist.

c) Über die Durchführung von mündlichen Verhandlungen oder Anhörungen entscheidet in einem Fall der Notvertretung die durch die Landesjustizverwaltung mit der Vertretung beauftragte Person. Die Regelung zu D. (Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen) bleiben unberührt. Ist keine ehrenamtliche Richterin erreichbar und die Notliste ausgeschöpft entscheidet die mit der Vertretung beauftragte Person in eigener Verantwortung über die weitere Verfahrensweise.

4. Stillstand der Rechtspflege

Entspricht die Landesjustizverwaltung dem Antrag zu 3 a) nicht oder stehen keine Personen mehr zur Verfügung wird auf § 245 ZPO, § 206 BGB verwiesen (Stillstand der Rechtspflege).

Erfurt, den 16.3.2020

gez. Engel
gleichzeitig für die wegen
Krankheit verhinderte VorsRiLAG König

gez. Holthaus

Zur Kenntnis genommen: gez. Oppler